

# **Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 383), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S.127), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds.GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 18.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

## **§ 3 Gebührenpflichtige sonstige Leistungen**

Für sonstige erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen. Diese sonstigen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einsätze von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten  
(nur in Verbindung mit der Bedienung durch Feuerwehrkräfte),
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

##### ***Kosten- und Gebührensschuldner***

- (1) Kostenschuldner ist
  - a) in den Fällen nach § 2 a), d) und e) der Satzung
    - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
    - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG);
    - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
    - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
  - b) in den Fällen nach § 2b) der Satzung der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG)
  - c) in den Fällen nach § 2c) der Satzung die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### ***Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung***

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die An-

zahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den Feuerwehrkräften Personal- und Sachkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt. Die Nutzungskostenansätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung umfassen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird nach dem tatsächlich erbrachten Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten berechnet.

Bei der Berechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.

Bei der Berechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene halbe Stunde als volle Halbstunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.

## **§ 6**

### ***Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht***

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht a) mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehrkräfte und b) mit dem Ausrücken der Fahrzeuge bzw. mit der zur Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien verbindlichen Anforderung. Dies gilt auch dann, wenn anschließend der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit a) der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehrkräfte und b) mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenpflicht können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### ***Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung***

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### ***Unbillige Härte***

Auf die Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn das Verlangen eine unbillige Härte darstellt. Hierbei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände des Kostenpflichtigen, die Umstände, die zu einem Einsatz geführt haben und das öffentliche Interesse am Einsatz der Feuerwehr zu berücksichtigen.

**§ 9**  
***Haftung***

Die Gemeinde Edewecht haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 10**  
***Inkrafttreten***

1. Diese Satzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für die Hilfeleistung und für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht vom 13. Mai 1980 nebst Anlage vom 24. Juni 1996 außer Kraft.

Edewecht, den 18.05.1998

Gemeinde Edewecht

zu Jürden  
Bürgermeister

Iwan  
Gemeindedirektor

**Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Edewecht  
über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und  
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht  
außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**I. Gebühren für Personalleistungen**

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Einsatzstunden und Sicherheitswachen je Person und angefangene Stunde (Grundbetrag/Grundgebühr) | 20,00 €                           |
| 2. Zusatzbetrag/Zusatzgebühr   | tatsächlicher<br>Verdienstausfall |

**II. Fahrzeuge und Geräte**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Fahrzeuge je Betriebshalbstunde   |         |
| bis zu 2,8 t   | 13,00 € |
| bis zu 7,5 t   | 52,00 € |
| über 7,5 t   | 77,00 € |
| 2. Pulveranhänger (P 250)<br>Tragkraftspritze (TS)<br>je Betriebshalbstunde              | 8,00 €  |
| 3. Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sicherheitswachen<br>je angefangene sechs Stunden | 26,00 € |

**III. Sachleistungen**

(Gestellung oder zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung) ohne Personal

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Saugschlauch A je Länge und je angefangene 12 Stunden   | 3,00 €  |
| 2. Druckschläuche B, C und D je Länge und je angefangene 12 Stunden  | 3,00 €  |
| 3. Sauerstoffbehandlungsgerät, Pressluftatmer je angefangene 12 Stunden (zuzgl. Mindestgebühr) - Bedienung nur durch entsprechend ausgebildete Feuerwehrkräfte - | 11,00 € |
| 4. Stromerzeuger/Tragkraftspritze je Betriebsstunde  | 26,00 € |
| 5. Kettensäge und dergl. Gerät je Betriebsstunde   | 16,00 € |
| 6. Tauchpumpe/Hochleistungslüfter je angefangene 12 Stunden  | 11,00 € |
| 7. Selbsthilfesatz (Spreizer, Schere),<br>je Betriebsstunde  | 16,00 € |
| 8. Beleuchtungsgerät je Betriebsstunde   | 6,00 €  |

**IV. Materialverbrauch und km-Entschädigung**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Fahrten mit Kraftfahrzeugen bis zu 4 t zul. Gesamtgewicht<br>je zurückgelegten km Wegstrecke                                      | 1,00 €  |
| Mindestgebühr  | 11,00 € |
| 2. Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 4 t zul. Gesamtgewicht<br>sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern je zurückgelegten<br>km Wegstrecke | 2,00 €  |
| Mindestgebühr  | 16,00 € |